

**1. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Tagmersheim**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:**

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	99,00	144,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	119,00	179,00
3. Beisetzung der Urne	87,00	102,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	182,00	419,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	73,00	73,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	25,00	25,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	183,00	425,00
8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	47,00	53,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	71,00	71,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	138,00	-

11. Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Tagmersheim, 22.11.2007
GEMEINDE

Büttner
Erste Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur S a t z u n g über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Kinder-, Urnengräbern oder Urnenkammern 10 Jahre)

a) Einzelgrab	220,00 €	(11,00 €/Jahr)
b) Doppelgrab	400,00 €	(20,00 €/Jahr)
c) je weiterer Grabteil	140,00 €	(7,00 €/Jahr)
d) Kinder-, Urnengrab	70,00 €	(7,00 €/Jahr)
e) Urnenkammer	500,00 €	(50,00 €/Jahr)

Bei Urnenkammern ist für die Verschlussplatte zusätzlich einmalig ein Betrag von 90,- € zu entrichten.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	109,00	158,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	129,00	195,00
3. Beisetzung der Urne	87,00	102,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	182,00	419,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	73,00	73,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	25,00	25,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	183,00	425,00
8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	47,00	53,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	71,00	71,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	138,00	-

11. Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 19.10.2011
GEMEINDE

Georg Schnell
Erster Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene bis 10 Jahre €	Verstorbene über 10 Jahre €
1. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	109,00	158,00
2. Ausheben und Ausschachten des Grabes	129,00	260,00
3. Beisetzung der Urne	87,00	102,00
4. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	182,00	419,00
5. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	73,00	73,00
6. Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes	25,00	25,00
7. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	183,00	425,00
8. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	47,00	53,00
9. Ausgrabung eines Aschenbehälters	71,00	71,00
10. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	138,00	-

11. Falls eine Bestattung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag durchgeführt wird, wird ein Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erledigten Arbeiten erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 25.09.2014
GEMEINDE

Georg Schnell
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 18.10.2014, Seite 35 veröffentlicht.

4. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

4. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

§ 7 Grabräumung erhält folgende Fassung:

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 10.12.2014
GEMEINDE

Georg Schnell
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 03.01.2015, Seite 22 veröffentlicht.

**5. Änderungssatzung zur Satzung
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Tagmersheim**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

**5. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:**

§ 1

§ 5 Satz 1 „Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt 20,- € je Benutzungstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 08.04.2020
GEMEINDE



Georg Schnell
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 07.05.2020 veröffentlicht.

**6. Änderungssatzung zur Satzung
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Tagmersheim**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

**6. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:**

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühr für die Benützung und Reinigung der Leichenhäuser

- a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser beträgt 20,- € je Benutzungstag.
- b) Die Reinigungsgebühr beträgt 25,- €, wenn die Reinigung nicht von den Hinterbliebenen vorgenommen wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 17.03.2021
GEMEINDE



Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 15.04.2021 veröffentlicht.

**7. Änderungssatzung zur Satzung
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Tagmersheim**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende

**7. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:**

§ 1

§ 4 Abs. 1 Grabgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühren im Friedhof der Gemeinde Tagmersheim betragen bei Einzel-/Doppelgräbern mit einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Urnengräbern (Erdgrab, Stele, Erdröhrensystem 15 Jahre):

	Gesamt	pro Jahr
a) Einzelgrab	400,00 €	20,00 €
b) Doppelgrab	600,00 €	30,00 €
c) je weiteren Grabteil	300,00 €	15,00 €
d) Urnenerdgrab	300,00 €	20,00 €
e) Urnenkammer (Stele)	1.275,00 €	85,00 €
f) Urnen-Erdröhrensystem	1.875,00 €	125,00 €

§2

§ 7 Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte (Einzel-/Doppelgrab) wird eine Gebühr i. H. v. 400,00 € erhoben.

§3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tagmersheim, 25.09.2024
GEMEINDE



Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 04.10.2024, Seite 27 veröffentlicht.